

Concurrenz ist im vorliegenden Fall offenbar dem Inlande gegenüber durchaus keine Rede. Wenn unsere Hütten ausländische Erze verschmelzen, so thun sie dies nur insoweit, als sie können, d. h. als Vorrichtungen bei ihnen vorhanden sind und Arbeitskräfte. Wenn nun eine Administration die Productionskraft des ihr anvertrauten Etablissements vollständig ausnützt, so haben wir keine Ursache, ihr einen Vorwurf zu machen oder sie zu warnen, daß sie es thue, sondern wir haben Ursache, froh zu sein, daß sie so handelt; denn sie verschafft uns eine größere Einnahme. Unter diesen Umständen muß ich mich gegen den betreffenden Satz im Deputationsbericht erklären und werde auch, wie ich bereits gesagt habe, gegen den Antrag der Deputation stimmen.

Abg. S a c h s e: Als ich den Bericht über diesen Punkt unseres Budgets las, kam mir unwillkürlich die Frage, ob nicht die Deputation bei diesem ihrem Vorschlage auf einer ganz falschen Basis stehe, in Folge dessen die auf dieser Basis gewonnenen Anträge auch irrig und schädlich seien. Daß sie irrig seien, darüber stand meine Ueberzeugung fest; daß sie auch schädlich seien, aber nicht, weil ich ihre Ausführung für unmöglich hielt, weil ich mir sagen mußte, daß die Deputation in die bitterste Verlegenheit kommen müßte, wenn ihr die Ausführung ihrer Anträge übergeben würde; wenn ihr übergeben wäre, zu bewirken, daß die fiscalischen Schmelzhütten verkauft werden. Es existirt für diese fiscalischen Schmelzhütten nur ein Käufer, das wäre ein Consortium der Bergbautreibenden, und ein solches Consortium würde man erst dazu zwingen müssen. Die Deputation erklärt so einfachhin die fiscalischen Schmelzhütten für ein industrielles Unternehmen, hinsichtlich dessen der Grundsatz gelte, daß der Staat solche industrielle Unternehmungen veräußern müsse, weil die Industrie in den Händen des Staates nicht gedeihe. Es hat mich befremdet, daß der Herr Referent, der die Verhältnisse des Bergbaues und insbesondere des Hüttenwesens noch aus unserer Berathung über das allgemeine Berggesetz auf dem vorigen Landtage kennt, das fiscalische Schmelzhüttenwesen als ein bloßes industrielles Unternehmen in der Hand des Staates bezeichnet hat. Er kennt ja den Ursprung dieser Industrie. Bis zum Jahre 1710 oder 1711 — es kommt ja nicht darauf an — existirte das fiscalische Schmelzhüttenwesen nicht; jede Grube verhüttete ihre Erze selbst; fiscalische Hütten gab es nur insoweit, als der Staat Bergbau trieb. Da man aber fand, daß durch diese Einzelverhüttung eine zu große Masse von Erz und Hilfsmaterial verschwendet wurde, so erließ der Landesherr damals im volkswirtschaftlichen Interesse ein Rescript, in dem er sagte, daß nunmehr alle Gruben ihre Erze an eine gemeinschaftliche Hütte verkaufen mußten und diese gemeinschaftliche Hütte von der Krone bewirthschaftet werden solle; den Verkauf an fremde

Hütten oder eigene Verhüttung ließ man nur insoweit zu, als dadurch ein höherer Gewinn erzielt werden würde. Das war ein Gewaltschritt, der aber in den damaligen Verhältnissen jedenfalls seine Erklärung findet. Dieser Gewaltschritt hat zur Folge gehabt, daß jeder Bergbau, jedes Grubenunternehmen sich der Verhüttung entschlagen mußte und in dessen Folge sich derselben entwöhnt hat. Wollten Sie jetzt das fiscalische Hüttenwesen auf einmal aufheben, so würde mit Ausnahme der größten zwei oder drei Gruben der gesammte inländische Bergbau eingehen, weil keine kleinere Grube im Stande ist, eine Hütte zu bauen, einmal wegen der großen Kostspieligkeit, die ein solcher Bau mit sich führen würde, dann aber vorzüglich, weil keine Gegend im Lande es wegen der Schäden, die der Hüttenbetrieb der Landwirthschaft bringt, dulden würde, daß eine Hütte in ihrer Nähe entstände.

Das ist der Hauptgrund; wenn der Fiscus das Hüttenwesen aufgeben wollte, so fände sich jetzt kein Ort, wo die Grundbesitzer die Anlegung einer Hütte dulden würden, da jedem Grundbesitzer die Gesetzgebung mächtig zur Seite steht, weil das Hüttenwesen fast jeder Vegetation schädlich wirkt. Unserem dermaligen fiscalischen Hüttenwesen steht der Ablauf der Zeit zur Seite und die Unbilden, die die Landwirthschaft zu dulden hat, werden eben in den Hüttenrauchschäden vergütet, wovon eben heute die Rede gewesen ist. Also von diesem Gesichtspunkte aus und da der Staat zwangsweise das Hüttenwesen dem Bergbau aus der Hand genommen hat, kann man nicht sagen: es ist ein bloßes industrielles Unternehmen, dessen sich der Staat zu entäußern hat, wenn man nicht zugleich angeht, wie der Staat den Bergbau entschädigen will, wie er es ihm möglich machen will, seine Erze so zu verhütten, wie er es vor dem Jahre 1710 gethan hat. Daraus folgt noch etwas Weiteres. Der Herr Referent hat uns eine Berechnung vorgelegt, die er später selbst als irrig corrigirte und die er von 3 Procent auf 8 Procent erhöhte und nach der er mit einem gewissen Wohlwollen empfiehlt, man möge doch das fiscalische Hüttenwesen zur Zeit beibehalten und nicht verkaufen, da es 8 Procent einbringe. — Meine Herren! Schon bei der Berathung des allgemeinen Berggesetzes habe ich den Grundsatz aufgestellt und ich glaube, auch motivirt, daß das fiscalische Hüttenwesen gar keinen Ueberschuß machen darf; der Staat muß zufrieden sein damit, daß sich sein Hüttenwesen eben nur verbaut; das war die ursprüngliche Intention des Landesherrn, als er das Rescript von 1710 erließ. Mir sind die Worte nicht ganz gegenwärtig; jedoch erinnere ich mich, daß außer dem Schlagschatz eine weitere Abgabe nicht in die fiscalischen Kassen fließen sollte, sondern es sollte aller Gewinn dem Bergbau zu Gute gehen. Wie ist es möglich, daß das fiscalische Hüttenwesen Ueberschüsse macht? Es ist nur dadurch möglich, daß man den Gruben die Erze niedriger bezahlt, als sie werth sind; das sind die Ueber-